

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2003

Nr. 2003/1929

Kestenholz; Flurgenossenschaft Kestenholz, Auflösung der Flurgenossenschaft, Neuzuteilungsänderung, Schlussabrechnung 1. Etappe,

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Kestenholz ersucht um Genehmigung von Neuzuteilungsänderungen, um Genehmigung der Schlussabrechnung 1. Etappe sowie um Bewilligung ihrer Auflösung.

2. Erwägungen

Die Arbeiten der Güterregulierung Kestenholz sind abgeschlossen, die Grundbucheintragungen sind erfolgt. Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat die gesamten von der Flurgenossenschaft erstellten Anlagen (Wege, Brücken, Durchlässe, Drainagen gemäss Übersichtsplan 1:2'500 vom 7. Februar 2002) zu Eigentum und Unterhalt übernommen.

Als Entgelt für die Übernahme der Unterhaltungspflicht werden der Einwohnergemeinde Kestenholz die folgenden Massenlandparzellen abgetreten:

- ZP Nr. 200.04 GB Nr. 2112 Oensingen, inkl. Wegareal im Halte von 738 m²
- ZP Nr. 200.07 GB Nr. 1817 Kestenholz, im Halte von 595 m²
- ZP Nr. 200.05 GB Nr. 1729 Kestenholz, im Halte von 382 m²

Die Schlussabrechnung weist Gesamtkosten von 1'058'448.95 Franken aus, wovon 1'036'051 Franken als beitragsberechtigt anerkannt werden. Die Flurgenossenschaft Kestenholz hat Anspruch auf einen Kantonsbeitrag von 362'618 Franken und einen Bundesbeitrag von 326'356 Franken.

Die Generalversammlung hat am 26. April 2003 die letzten Jahresrechnungen genehmigt und beschlossen, den Aktivsaldo der Einwohnergemeinde Kestenholz zu übergeben. Anschliessend wurde die Auflösung der Flurgenossenschaft beschlossen.

Damit sind alle Voraussetzungen für die Auflösung der Flurgenossenschaft gemäss § 81 der kantonalen Verordnung über das Bodenverbesserungswesen erfüllt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie § 81 der kantonalen Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 (BGS 923.12).

- 3.1 Die Übertragung der Massenlandparzellen an die Einwohnergemeinde Kestenholz wird als nachträgliche Neuzuteilungsänderung genehmigt.
- 3.2 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, die Massenlandparzellen
- ZP Nr. 200.04 GB Nr. 2112 Oensingen, inkl. Wegareal im Halte von 738 m²
 - ZP Nr. 200.07 GB Nr. 1817 Kestenholz, im Halte von 595 m²
 - ZP Nr. 200.05 GB Nr. 1729 Kestenholz, im Halte von 382 m²
- der Einwohnergemeinde Kestenholz gebührenfrei zu übertragen.
- 3.3 Die von der Flurgenossenschaft Kestenholz eingereichte Schlussabrechnung 1. Etappe, mit beitragsberechtigten Kosten im Betrage von 1'036'051 Franken wird genehmigt.
- 3.4 Die Subventionsrückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach Schlusszahlung des Bundesbeitrages, d.h. am 19. März 2022. Dieses Datum ist von der Amtschreiberei im Grundbuchbeleg nachzutragen.
- 3.5 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Kestenholz wird bewilligt.
- 3.6 Die Aufsicht über den Unterhalt hat das kantonale Amt für Landwirtschaft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mi/ 1-R-Schluss

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal,

Ingenieurbüro BSB + Partner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4703 Kestenholz

Flurgenossenschaft Kestenholz, Ueli Ingold, Präsident, Oensingerstrasse 7, 4703 Kestenholz